

Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

(Jugendgerichtshilfe JGH)

Inhalte

- Aufgabe und Zielgruppe
- Überblick über den Verfahrensablauf
- Entwicklung der Fallzahlen im Kreis Borken
- Strafrechtliche Folgen durch das Jugendgericht

Jugendhilfe im Strafverfahren

Beschreibung:

Sozialarbeiterische Hilfen für delinquente Jugendliche und Heranwachsende/junge Volljährige und deren Bezugspersonen in Form von Beratungs- und Unterstützungsleistungen

- vor,
- während
- und nach

Ermittlungs- oder Strafverfahren/Strafvollzug

Jugendhilfe im Strafverfahren

Zielgruppe:

Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Delinquenz mindestens 14 Jahre alt waren sowie Heranwachsende, die zum Zeitpunkt der Delinquenz 18 aber noch keine 21 Jahre alt waren.

Strafunmündige Kinder sind durch das Elternhaus oder familiengerichtliche Auflagen zu erreichen.

Jugendhilfe im Strafverfahren

Aufgaben und Ziele:

Sozialerzieherische Hilfen durch Beratungs- und Unterstützungsleistungen

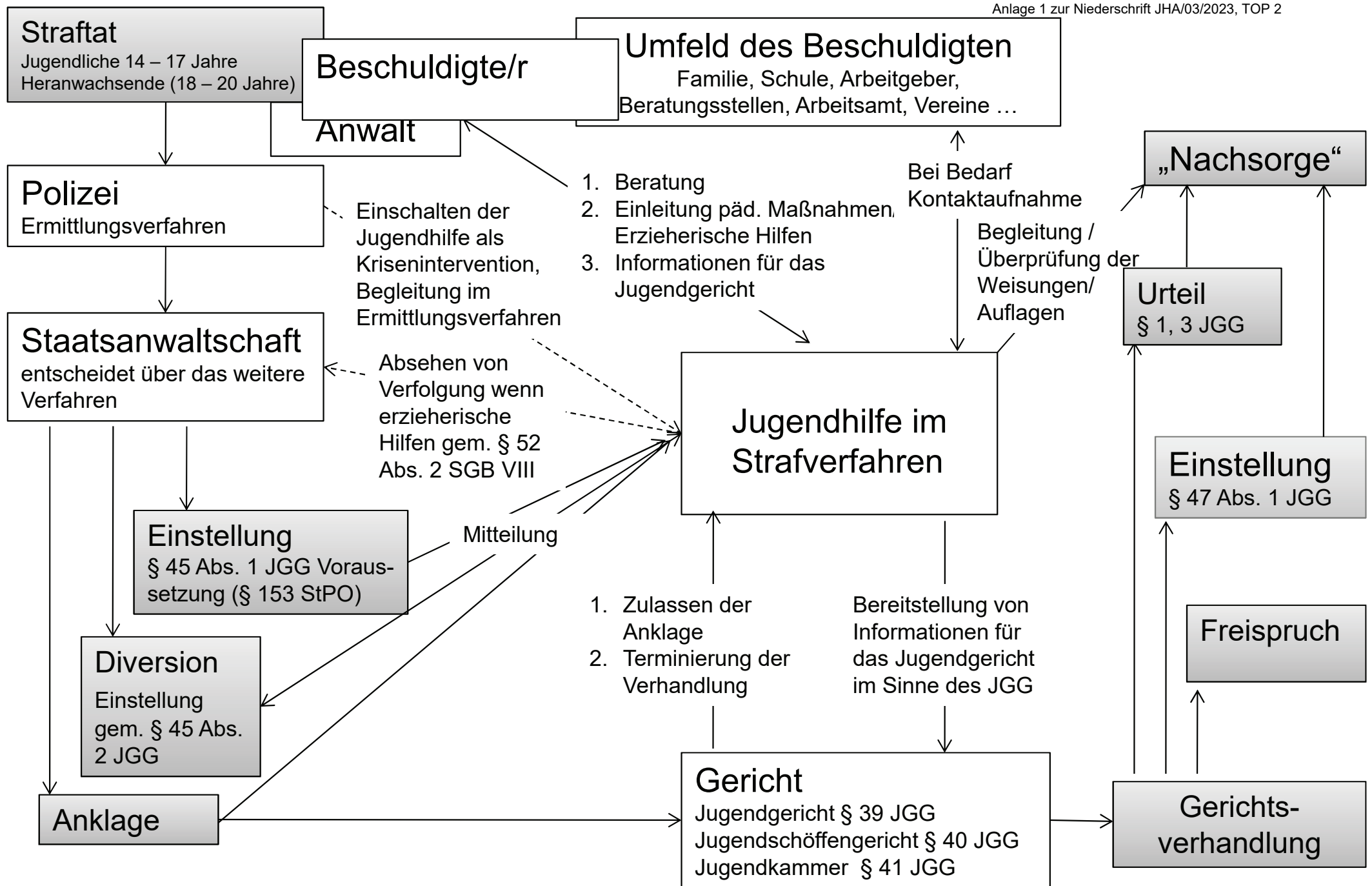
- Begleitung und Unterstützung des Beschuldigten von Beginn der Ermittlung über das gesamte Verfahren
- Entwicklung legaler und angemessener Konflikt- und Lebensbewältigung
- Förderung und Stärkung der persönlichen Kompetenz
- Entwicklung eines Unrechtsbewusstseins
- Auseinandersetzung mit der Tat und deren Folgen
- (Wieder-) Eingliederung in soziale Bezüge

Mitwirkung im Jugendstrafverfahren

- Einbringung der psychosozialen und pädagogischen Gesichtspunkte in das Jugendstrafverfahren
- jugendadäquate Umsetzung des Erziehungsanspruches des Jugendgerichtsgesetzes
- Hilfen zur Findung persönlichkeitsgerechter Entscheidungen im Jugendstrafverfahren
- Einleitung eines Gerichtsverfahrens entbehrlich machen (Diversion)
- Vorbereitung und Anregung von Alternativen zur Haftvermeidung
- Wiedereingliederung nach Haftentlassung

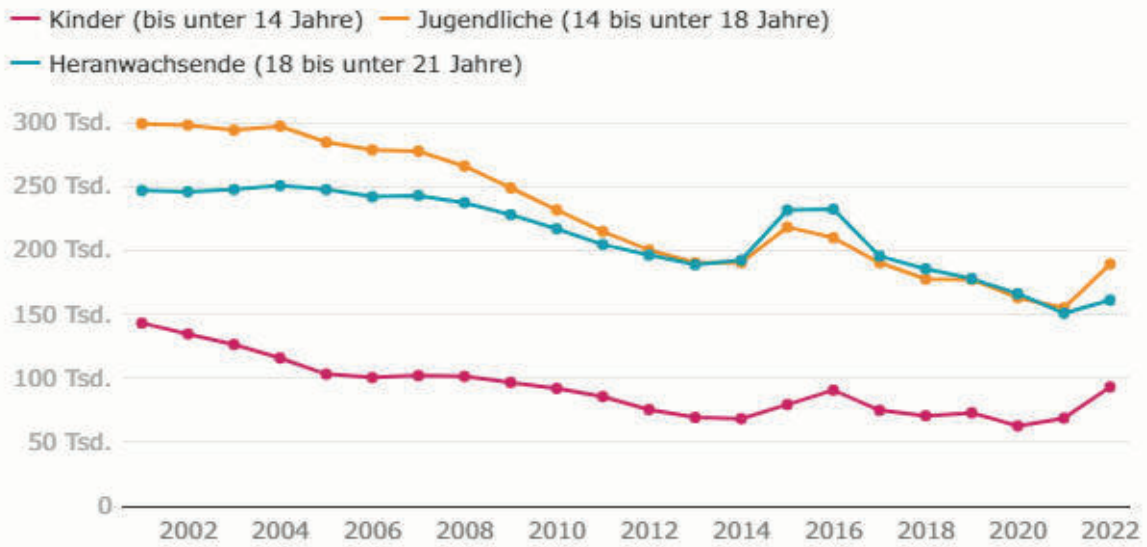
Als infrastrukturgestaltende Instanz

- Entwicklung und Ausbau präventiver, niedrigschwelliger Hilfen zur Vorbeugung von Jugendstraftätigkeit
- Mitarbeit in Fachgremien z.B. Arbeitskreis JGH westliches Münsterland, Gewaltalternativen, „Wegweiser“
- Entwicklung von Konzeptionen ambulanter Maßnahmen (soziale Trainingskurse, AGT, Verkehrserziehungskurs ...)
- Kooperationen wie z.B. „Kurve kriegen“



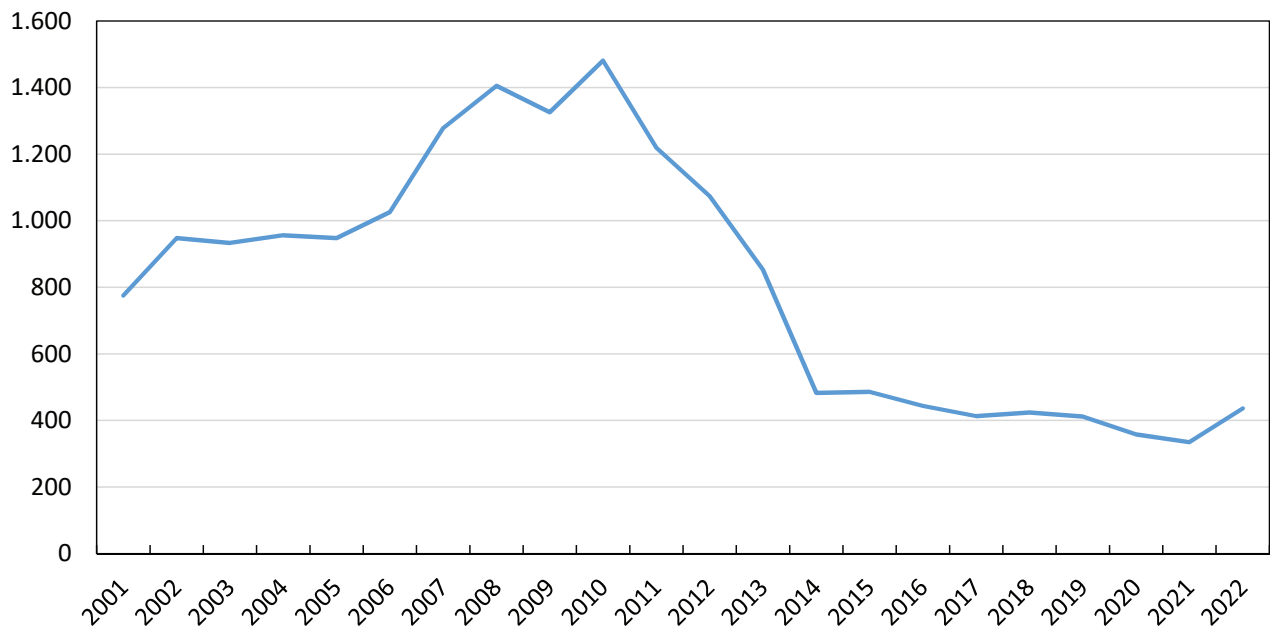
Straftatverdächtige Kinder und Jugendliche in Deutschland

Anzahl der straftatverdächtigen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland von 2001 bis 2022

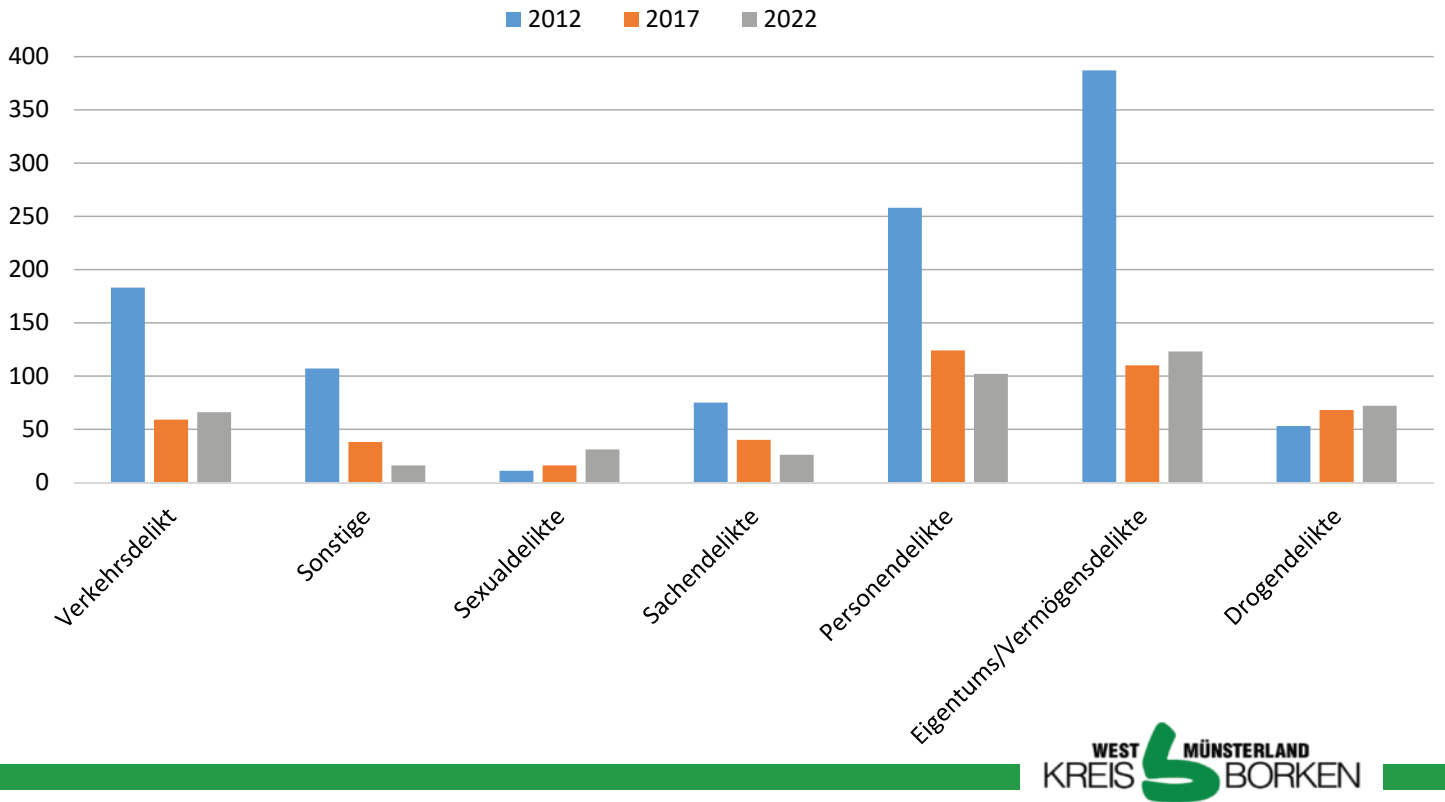


Grafik: WDR • Quelle: Bundeskriminalamt

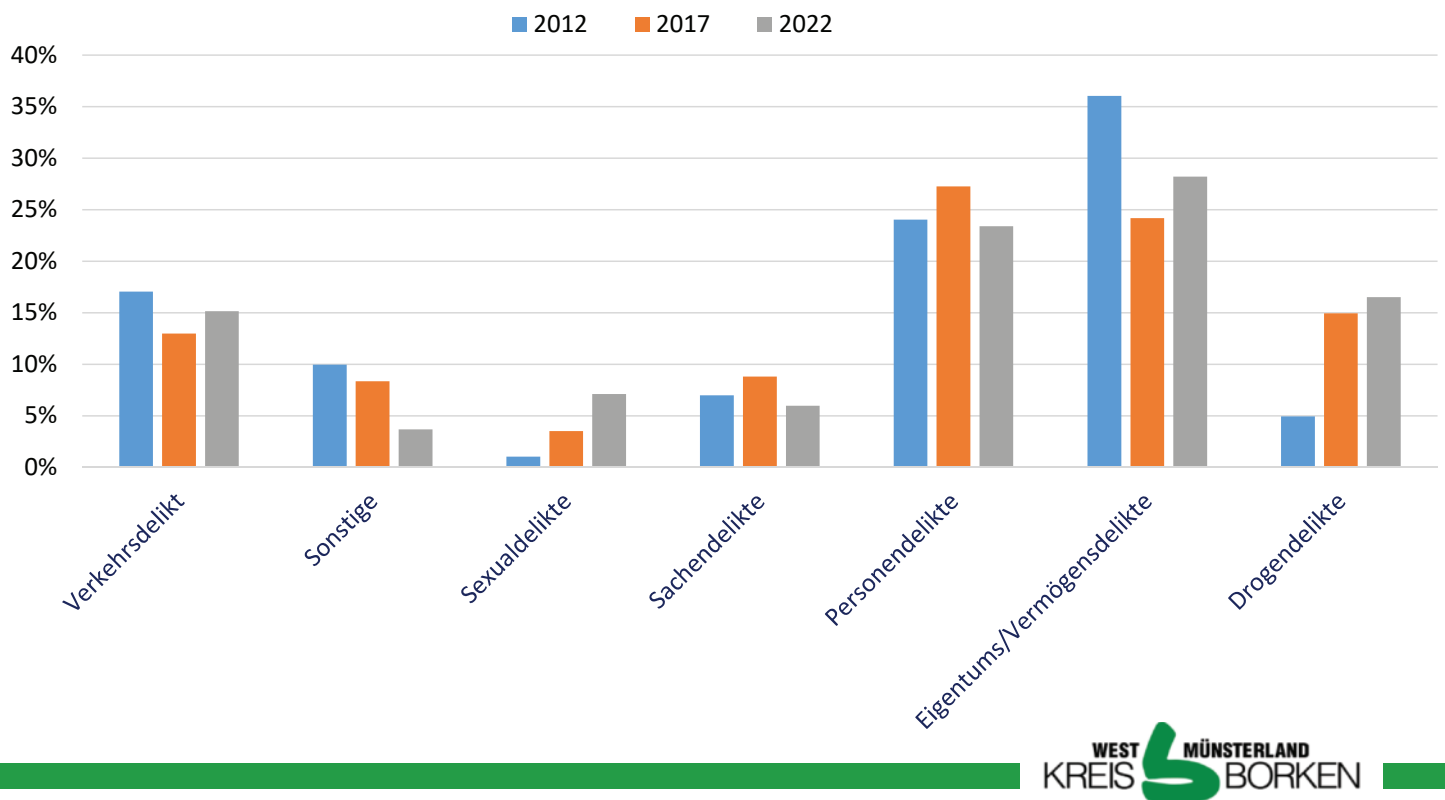
Entwicklung der Fallzahlen Jugendhilfe im Strafverfahren im JA Bezirk Kreis Borken



Entwicklung der Fallzahlen nach Deliktgruppen absolut im JA Bezirk Kreis Borken



Entwicklung der Fallzahlen nach Deliktgruppen in % im JA Bezirk Kreis Borken



Ahnden einer Straftat durch das Gericht

Ambulante Maßnahmen

- Betreuungsweisung
- Soziale Trainingskurse
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Schadenswiedergutmachung
- Geldauflagen
- Arbeitsauflagen
- Verkehrssicherheitstraining
- Weitere ambulante Maßnahmen nach dem SGB VIII

Stationäre Maßnahmen

- Fremdplatzierung § 34 KJHG
- Jugendarrest
- Therapie

Ist der Jugendliche durch *Zuchtmittel* erzieherisch nicht mehr zu erreichen und liegen die Voraussetzungen vor, verhängt das Gericht eine Jugendstrafe

- zur Bewährung (mit Bewährungsaufgaben in ambulanter Form)
- Haftantritt

Der soziale Trainingskurs § 10 JGG

Die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, betrifft vor allem Täter, die aufgrund massiver persönlicher und sozialer Probleme erhebliche Schwierigkeiten haben, sich im gesellschaftlichen Leben zurechtzufinden.

- Verkehrsunterricht (Verkehrserziehungskurs) in Kooperation mit den Städten Ahaus und Borken
- Drogenprojekt „FreD“ (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten)
- Anti-Gewalt-Training
- Soziale Gruppenarbeit
- ...

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!